

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5984**

#### **Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5984 – zuzustimmen.

09. 05. 2019

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

##### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze – Drucksache 16/5984 in seiner 34. Sitzung am 9. Mai 2019.

##### Allgemeine Aussprache

Der Ausschussvorsitzende ruft in Erinnerung, dass ein Änderungsantrag (*Anlage*) vorliege.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP verweist auf seine im Rahmen der Ersten Beratung gemachten Äußerungen und merkt an, in der laufenden Sitzung wolle er zum einen den praktischen Nutzen des mobilen Alarmknopfs thematisieren. Zum anderen treibe ihn die Sanktionierung um. Denn bei Verstößen könnten neben Geldbußen auch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen werden. Er werfe die Frage auf, inwieweit dies nicht zu weit über die Vorgaben hinausgehe, und

zwar insbesondere im Verhältnis zum Bundesdatenschutzgesetz, sodass es eventuell angezeigt sein könnte, etwas zurückzurudern, um eine Kriminalisierung von Beschäftigten im Justizbereich zu vermeiden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, auch er wolle nicht auf die am Vortag geführte Plenardebatte eingehen, sondern auch mit Blick auf den vorliegenden Änderungsantrag erhebliche Bedenken in Bezug auf das Gesetzesvorhaben geltend machen. Zu kritisieren seien die Beauftragung privater Leitstellen, die vorgesehene Speicherfrist von bis zu einem Jahr sowie die Möglichkeit, mithilfe der mobilen Alarmgeräte heimlich abzuhören.

In seinem jüngsten Tätigkeitsbericht habe der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schwerwiegende Bedenken in Bezug auf die Regelungen über die Videoüberwachung in Gefangenen-Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden und die Rechtsgrundlage für verdeckte Tonaufnahmen durch im Außendienst tätige Justizbedienstete vorgetragen. Die Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration dazu, die ihm am Vortag zugegangen sei, habe diese Bedenken aus seiner Sicht nicht aufgelöst.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, die Abgeordneten seiner Fraktion seien der Auffassung, dass alles getan werden müsse, um die Menschen, die möglicherweise einer Gefahr ausgesetzt seien, zu schützen. Eine Kriminalisierung von Beschäftigten könnten sie nicht erkennen. Die mobilen Alarmgeräte seien sicherlich notwendig, um schwere Attacken gegen Bedienstete zu vermeiden. Im Übrigen könne allein die Kenntnis, dass diese Personen möglicherweise mit solchen Geräten ausgestattet seien, dazu veranlassen, sich zurückzuhalten und einigermaßen bürgerlich zu verhalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE stellt klar, wenn im vorliegenden Gesetzentwurf von Fristen die Rede sei, handle es sich immer um Maximalfristen. Es gelte nach wie vor der Rechtsgrundsatz, dass personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen seien, wenn sie nicht für Ermittlungstätigkeiten erforderlich seien. Deshalb sollte in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck erweckt werden, sie würden auch darüber hinaus für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gespeichert; denn dies sei in der weit überwiegenden Zahl der Fälle nicht der Fall, sondern es werde viel früher gelöscht. Dies gelte sowohl für Videoaufzeichnungen als auch für Tonaufzeichnungen.

Weiter führt er aus, die in Rede stehenden mobilen Alarmgeräte gebe es bereits. Sie stünden Justizbediensteten und Gerichtsvollziehern zur Verfügung. Die Anwendungsstatistik zeige, dass von diesen Geräten in einer sehr zurückhaltenden und rechtsstaatlich gebotenen Weise Gebrauch gemacht worden sei. Es habe bisher keinen Vorgang gegeben, der Anlass zur Besorgnis gäbe. Die Bediensteten hätten verstanden, welche Eingriffstiefe mit dem Einsatz dieser Alarmgeräte verbunden sein könne und dass mit diesen Geräten verantwortungsbewusst umzugehen sei.

Der Minister der Justiz und für Europa legt dar, auch er konzentriere sich in der laufenden Sitzung darauf, auf die vorgetragenen Bedenken einzugehen und darüber zu diskutieren. Das Ministerium der Justiz und für Europa könne nicht erkennen, dass die Vollzugsbediensteten unter Generalverdacht gestellt werden könnten, in der Absicht zu handeln, beispielsweise durch eine Anklageschrift „sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen“, wie es in § 10 – Strafvorschrift – heiße. Vielmehr gebe es solche Vorschriften seit vielen Jahren sinngemäß oder sogar wörtlich in den Strafnormen zum Datenschutzrecht, ohne dass jemals ein Staatsanwalt wegen der Verwendung personenbezogener Daten in einer Anklageschrift belangt worden wäre. Deshalb halte das Ministerium die vorgetragenen Bedenken in diesem Problembereich für argumentativ ausräumbar.

Weiter führt er aus, die Datenverarbeitung unter Einsatz von Videotechnik in Gefangenen-Vorführbereichen von Gerichtsgebäuden gemäß § 5 des in Rede stehenden Gesetzentwurfs solle aus Sicherheitsgründen erfolgen. Dabei gehe es um die Sicherheit vor Entweichungen und Übergriffen, aber auch darum, Suizide zu verhindern. Denn nicht selten würden Situationen in Gerichtsgebäuden genutzt, um etwas zu tun, was in der JVA schon lange geplant gewesen sei, dort jedoch nicht umsetzbar gewesen sei. Es gehe somit auch darum, die Häftlinge vor sich selbst

zu schützen. Dies sei der Hintergrund für die geplante Regelung in § 5 des Gesetzesentwurfs. Dort sei auch geregelt, dass Videoaufzeichnungen und daraus gefertigte oder sich auf die Videoüberwachung beziehende Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach der Datenerhebung zu löschen seien, soweit sie nicht zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt würden. Dabei handle es sich wie von dem Abgeordneten der Fraktion GRÜNE erwähnt, um eine Maximalfrist; im Übrigen entspreche diese Vorschrift § 18 Absatz 5 des Landesdatenschutzgesetzes. Im konkreten Fall sei also keine neue Vorschrift entwickelt worden; vielmehr lehne sie sich an die entsprechende Vorschrift im Landesdatenschutzgesetz an. Deshalb halte das Ministerium auch den entsprechenden Kritikpunkt für argumentativ widerlegbar. Wie dies politisch eingeschätzt werde, sei jedoch etwas anderes.

Ferner sei die Frage eines ausnahmsweise verdeckten Einsatzes des Alarmgeräts angesprochen worden und in diesem Zusammenhang die Frage aufgeworfen worden, ob sofort erkennbar sein müsse, wenn die Aufnahme aktiviert worden sei. Das Ministerium vertrete die Auffassung, dass es einerseits sinnvoll sein könne, erkennbar zu machen, dass es im Einsatz sei, weil dies deeskalierend wirken könne. Andererseits könne der Einsatz eines solchen Geräts in gleicher Weise jedoch aus eskalierend wirken. Es sei beabsichtigt, mit Blick auf die Betroffenen zu entscheiden, wie vorgegangen werde.

Im Übrigen gehe es nur um eine relativ geringe Zahl von Fällen; doch in jeder dieser Einzelsituationen, in denen von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht werde, stehe Leib und Leben auf dem Spiel, sodass die Fürsorgepflicht es gebiete, den betroffenen Kolleginnen und Kollegen diesen Schutz angedeihen zu lassen. Deshalb beabsichtige das Ministerium, an der gewählten Regelung festzuhalten.

Ferner sei die Beauftragung eines privaten Anbieters mit der Übernahme der Leitstellenfunktion angesprochen worden. Darüber könne durchaus diskutiert werden. Zur Erläuterung teile er mit, dass es sich um die von der Netze BW auch zum Schutz ihrer Außendienstmitarbeiter genutzte Leitstelle in Karlsruhe handle. Diese sei an die Leitstelle für die Kraftwerksüberwachung der EnBW angeschlossen. Diese erfahrene Leitstelle eines mehrheitlich in öffentlicher Hand stehenden Betreibers sei ganzjährig rund um die Uhr besetzt. Auf diese Leitstelle seien die Geräte ausgerichtet. Eine vergleichbare Einrichtung des Landes gebe es nicht.

Dieser sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befindlichen Einrichtung könne somit Seriosität bescheinigt werden; zudem sei auch eine ständige Verfügbarkeit gesichert, die auf einem anderen Weg nicht sichergestellt werden könnte.

Zu der gewünschten Verkürzung der Speicherfrist von einem Jahr bei Tonaufnahmen auf einen Monat sei anzumerken, dass eine Speicherfrist von einem Monat als viel zu gering erscheine. Im Übrigen bedeute eine Speicherfrist von einem Jahr nicht, dass diese Frist ausgeschöpft werden müsse; in dem Moment, in dem die Speicherungen entbehrlich seien, sei natürlich deren unverzügliche Löschung angezeigt. Darüber hinaus müsse jedoch auch im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes des Betroffenen eine gewisse Verfügbarkeit gewährleistet werden. Insofern halte das Ministerium der Justiz und für Europa die sorgfältig abgewogene Regelung mit Blick auf ein ganzes Jahr für angemessen und vertretbar. Der vorliegende Gesetzesentwurf sei nach sorgfältiger Abwägung zustande gekommen.

Der Abgeordnete der Fraktion der SPD stellt klar, niemand habe etwas gegen die mobilen Alarmgeräte. Es gehe vielmehr um die Mithörfunktion, und wenn es um die Aufbewahrung verdeckt angefertigter Tonaufnahmen gehe, sei eine Speicherfrist von bis zu einem Jahr ein sehr langer Zeitraum. Er sei nach wie vor der festen Überzeugung, dass die handelnden Akteure dann, wenn die Speicherung einem privaten Dienstleister überlassen werde, noch einmal besonders auf die Fristen achten müssten. Denn der Staat gebe die Kontrolle über die Speicherung komplett ab. Dies sollte nicht bagatellisiert werden. Er habe im Übrigen noch kein Argument gehört, warum die Frist exakt ein Jahr betragen solle und nicht drei Monate oder zwei Monate.

Mit der verdeckten Anfertigung und Speicherung von Tonaufnahmen sei ein erheblicher Eingriff in Grundrechte verbunden, und deshalb müsse darüber auch in-

tensiv diskutiert werden. In diesem Zusammenhang genüge ihm der Hinweis, dass nicht für ein Jahr, sondern für die Dauer von bis zu einem Jahr gespeichert werden dürfe, nicht.

Der Ausschussvorsitzende erklärt, auch diese Wortmeldung fließe in die weitere Beratung ein.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP legt dar, wie die „Stuttgarter Nachrichten“ am 15. April 2019 unter der Überschrift „Gefesselte Patienten: Urteil führt zu Justizüberlastung“ berichtet hätten, gehe aus einem Papier des Justizministeriums hervor, dass allein zur Abarbeitung der derzeit anhängigen Fälle und für die Normalisierung des Justizbetriebs 20 neue Richterstellen notwendig wären. An diesem Papier wäre er interessiert, und deshalb bitte er um Auskunft, ob das Ministerium der Justiz und für Europa dieses zur Verfügung stellen würde.

Der Minister der Justiz und für Europa teilt mit, Grundlage für die Ermittlung dieser Zahl von 20 zusätzlichen Richterstellen seien die Rückmeldungen aus den Anstalten sowie aus den Gerichten gewesen, die zeitlich bewertet und hochgerechnet worden seien. Dieser Bedarf sei aus seiner Sicht eher vorsichtig bemessen. Dass ein Bedarf an zusätzlichen Richterstellen bestehe, werde im Übrigen von niemandem bestritten; es sei lediglich die Frage, ob der zusätzliche Bedarf sofort gedeckt werden müsse. Nach Auffassung des Ministeriums der Justiz und für Europa sei es vertretbar, dies den Haushaltsberatungen 2021 zu überlassen; dann sollten diese zusätzlichen Richterstellen jedoch geschaffen werden. Dem Ministerium der Justiz und für Europa sei daran gelegen, offensiv zum Ausdruck zu bringen, dass es das zugrunde liegende Urteil des Bundesverfassungsgerichts gern umsetzen wolle, dass der Justiz jedoch auch die erforderlichen zusätzlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden sollten.

#### Abstimmung

Der vorliegende Änderungsantrag (*Anlage*) wird gegen drei Stimmen bei zwei Stimmenthaltungen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt gegen acht Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

14. 05. 2019

Dr. Weirauch

**Anlage**

**zu TOP 2  
StändA/09. 05. 2019**

**Landtag von Baden-Württemberg  
16. Wahlperiode**

**Änderungsantrag**

**der Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/5984**

**Gesetz zur Anpassung des besonderen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für Justiz- und Bußgeldbehörden sowie zur Änderung vollzugsrechtlicher Gesetze**

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vier Wochen“ durch die Wörter „eine Woche“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen“ gestrichen.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen“ durch die Wörter „Monat nach Kenntnisnahme durch die betroffenen“ ersetzt.

08. 05. 2019

Dr. Weirauch, Gall, Weber  
und Fraktion

**Begründung**

Zu Nummer 1

Die in § 5 Absatz 5 Satz 1 und 3 vorgesehene Speicherdauer von 4 Wochen ist weder angemessen noch ist ihre Notwendigkeit ersichtlich. Ob es zu einem relevanten Vorfall gekommen ist, der eine Dokumentation des Vorkommnisses zur Verfolgung von Straftaten oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen erforderlich macht, dürfte wesentlich früher bekannt sein. Die Löschung sollte daher „unverzüglich“, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche erfolgen, sofern eine längere Speicherdauer nicht aus den in § 5 Absatz 5 Satz 1 genannten Gründen

erforderlich ist. Auch ist nicht ersichtlich, weshalb nach Wegfall der weiteren Speichervoraussetzungen noch einmal eine 4-Wochen-Frist eingeräumt wird. Nach Wegfall der Speichervoraussetzungen muss die Löschung vielmehr unverzüglich nach Feststellung des Wegfalls erfolgen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 3)

Gegen die vorgesehene Regelung, auch verdeckt Tonaufnahmen in einer Wohnung anzufertigen, obwohl diese durch Artikel 13 des Grundgesetzes besonders geschützt ist, bestehen schwerwiegende Bedenken. § 6 Absatz 2 Satz 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet heimliche Tonaufnahmen dem Schutz der im Außendienst tätigen Justizbediensteten dienen sollen. Vielmehr ist doch zu vermuten, dass die Kenntnis eines Betroffenen davon, dass seine Äußerungen aufgezeichnet werden, zur Deeskalation einer Gefahrensituation beitragen würde. Diese Einschätzung wird durch einen Vergleich mit der Regelung zum Einsatz der Bodycam durch die Polizei nach § 21 PolG untermauert: In der Gesetzesbegründung zur Einführung der Bodycam (Landtagsdrucksache 16/334, Seite 4) heißt es: „Der offene Einsatz ist auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil nur so eine deeskalierende Wirkung erzielt werden kann.“ Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Schutzzweck der präventiven Wirkung beim Einsatz eines Alarmgerätes durch Justizbedienstete durch die Landesregierung hier offensichtlich komplett anders bewertet wird.

Zu Buchstabe b (§ 6 Absatz 2 Satz 2)

Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die vom Land beauftragte private Leitstelle Netze BW überhaupt geeignet ist, eine qualifizierte Lagebeurteilung vorzunehmen und eine solche Beauftragung insbesondere im Hinblick auf die Schwere des Grundrechtseingriffs bei verdecktem Mithören überhaupt verfassungskonform wäre.

Zum Vergleich: „In Baden-Württemberg werden die Aufnahmen der Bodycam dezentral auf den Servern der jeweiligen Polizeireviere gespeichert. Dieser Server wird im gesicherten polizeieigenen Netz betrieben, welches keine direkte Verbindung zum Internet hat. Ein Zugriff auf die Daten von außerhalb des Polizeinetzes ist damit nicht möglich.“ (Landtagsdrucksache 16/5849, Seite 3). Dies hat der Innenminister in der Plenardebatte am 20. März 2019 auch noch einmal betont „Wir speichern im Übrigen auch nicht auf irgendwelchen Servern, sondern auf polizeieigenen Servern.“ (Plenarprotokoll 21. März 2019, Seite 5270). Die hohen Anforderungen, die für die Polizei gelten, müssen jedenfalls auch beim Einsatz von Justizbediensteten mit mobilen Alarmgeräten zur Anfertigung von Tonaufnahmen gelten.

Darüber hinaus muss bezweifelt werden, ob die vorgesehene Vorgehensweise überhaupt zu einem rechtzeitigen Eingreifen der Polizei führen würde, denn die Leitstelle (Netze BW) und nicht die Polizei nimmt eine (erste) Lagebeurteilung vor und entscheidet dann auch, ob eine Alarmierung an die Polizei weitergegeben wird.

§ 6 Absatz 2 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe c (§ 6 Absatz 5 Satz 3)

In § 6 Absatz 5 Satz 2 LDSG-JB ist vorgesehen, die Tonaufnahmen nach Ablauf von einem Jahr nach der Unterrichtung der betroffenen Personen zu löschen, soweit bis dahin kein gerichtliches Verfahren im Hinblick auf die Anfertigung, Speicherung oder Übermittlung von Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 oder 2 anhängig ist. Diese vorgesehene Speicherfrist von einem Jahr ist unangemessen lang und sollte auf einen Monat nach Kenntnis verringert werden.